

§ 7 NÖ ATV 2017 § 7

NÖ ATV 2017 - NÖ Aufzugstechnikverordnung 2017

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Folgende Änderungen von Fahrtreppen und Fahrsteigen sind wesentlich:

1. die Änderung des Einbauortes innerhalb eines Gebäudes;
2. die Änderung der Tragkonstruktion;
3. die Änderung der Balustrade;
4. die Änderung des Antriebs;
5. die Änderung der elektrischen Sicherheitseinrichtungen;
6. die Änderung des Bremssystems;
7. die Änderung der Steuerung;
8. die Änderung der Geschwindigkeit;
9. die Änderung des Stufenbandes.

(2) Bei der Änderung von Fahrtreppen und Fahrsteigen sind die Anforderungen der §§ 2 Abs. 1 und 4 Abs. 1 zu beachten.

In Kraft seit 01.03.2017 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at